

Punkt

Gremium:	Rat der Kreisstadt Siegburg	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
Sitzung am:	20.10.2011		

Erlass der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2011

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Rates der Kreisstadt Siegburg wurde der Entwurf des Haushaltes 2011 am 22.9.2011 zugeleitet. Die Bekanntmachung im Extra-Blatt erfolgte am 28.9.2011.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Erlass der Haushaltssatzung 2011 nebst Anlagen, in der Form, in der die Entwurfsfassung am 28.9.2011 bekannt gemacht wurde. Diese ist nachfolgend abgedruckt:

„Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom 20.10.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	86.318.461 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	92.364.840 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	82.683.130 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	85.561.948 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.086.747 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.795.187 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.418.392 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.130.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

6.046.379 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Grundsteuer A	260 v. H.
1.2 Grundsteuer B	460 v. H.
2. Gewerbesteuer	515 v. H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als "künftig wegfallend" (kw) oder als "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerke: Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

ku-Vermerke: Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

§ 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 €.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 €.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

§ 9

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.“

Siegburg, 6.10.2011

Anlagen: